

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Juni 2015

**598. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung
(Änderung vom 9. März 2015, Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 9. März 2015 eine Änderung des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Beitragsschlüssel Sportfonds und Lotteriefonds; ABI 2015-03-13). Mit Verfügung vom 18. Mai 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABI 2015-05-22). Der neue Verteilschlüssel soll ab dem Jahr 2016 angewendet werden, weshalb die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen ist.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 9. März 2015 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Beitragsschlüssel Sportfonds und Lotteriefonds) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzdirektion sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi